

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Von diesen Offizieren ersuchen wir ein namentliches Verzeichniß bis zum 1. Juli einzusenden, unter Angabe, ob die Betreffenden mit oder ohne Pferd einrücken werden.

(Vom 29. März 1872.)

Laut Beschluß des Bundesrathes vom 29. Dezember 1871 sollen dieses Jahr wieder drei Schulen für angehende Offiziere und Offiziersaspiranten der Infanterie und Schützen stattfinden und zwar:

- I. Schule für angehende Offiziere der Infanterie und Schützen deutscher und französischer Sprache, vom 27. Mai bis 6. Juli in Thun.
- II. Schule für Offiziersaspiranten französischer und deutscher Sprache, mit Ausnahme der Kantone Bern (deutsch) und Aargau, vom 8. Juli bis 17. August in Thun.
- III. Schule für die neuernannten Offiziere der Infanterie und Schützen von Tessin und die Infanterieaspiranten von Tessin, Bern (deutsch) und Aargau, vom 22. September bis 2. November in Aarau.

Das Kommando über diese Schulen ist dem Herrn eidg. Oberst Hoffstetter übertragen.

Die Theilnehmer der I. Schule haben am 26. Mai Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne Thun, diejenigen der II. Schule am 7. Juli ebenfalls und zu gleicher Stunde in Thun, diejenigen der III. am 21. September ebenfalls Nachmittags um 4 Uhr in der Kaserne Aarau einzurücken.

Die Theilnehmer haben einen Kaput nach Ordnung, ein Repetirgewehr nebst Zubehör und entweder die Gepäcksacke oder einen Tornister mitzubringen. Sämmtliche Theilnehmer sind überdies mit einer Patronentasche sammt Nemen und Bajonett-scheide zu versehen. Die Offiziersaspiranten sind nach Vorschrift des Reglements zu bekleiden und auszurüsten und sämmtliche Theilnehmer haben folgende Reglemente mitzubringen:

- die Grezlerreglemente;
- das Dienstreglement für die eidg. Truppen;
- Anleitung zur Kenntniß des Repetirgewehrs und
- Anleitung für die Infanteriezimmerleute.

Die einzelnen Detachements sind mit kantonalen Marschrouten zu versehen, welche womöglich so einzurichten sind, daß die Waffenplätze in einem Tage erreicht werden können.

Schließlich ersuchen wir die Kantone, uns bis zum 1. Mai die Verzeichnisse der Offiziere und Aspiranten einzusenden, welche die I. Schule zu besuchen haben, bis zum 1. Juni die Verzeichnisse für die II. Schule und diejenigen für die III. Schule bis zum 1. September.

### Eidgenossenschaft.

#### Das Comité des bernischen Kantonal-Offiziers-Vereins an alle Waffenbrüder!

In nächster Zukunft werden wir zu den Wahlurnen berufen, um über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung zu entscheiden.

Wir alle sind mit ernster Aufmerksamkeit den Verhandlungen der hohen Räte gefolgt. Mit billiger Rücksicht auf hergebrachte Gewohnheiten und Anschauungen und unsere eigenthümlichen Verhältnisse haben dieselben dem Werke die Grundsätze des Fortschrittes nach den Forderungen der Zeit und reicher Erfahrungen zu Grunde gelegt.

Daher können wir denn auch mit patriotischer Freude auf allen Gebieten einer fortschrittlichen Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse entgegensehen, und wenn auch dem Einen zu wenig und dem Andern zu viel geboten ist, so wollen wir stets bedenken, daß das Beste der Feind des Guten ist.

Es kann nun nicht unsere Sache sein, eingehend alle die politischen Erungenenschaften, welche die neue Bundesverfassung in

sich birgt, auseinander zu setzen; wir überlassen dieß der Tagespresse. Nur den sogenannten Militär-Artikeln sei eine kurze Aufmerksamkeit geschenkt. Sie verwekligen des Schweizeres alles Wort: „Einer für Alle und Alle für Einen“, und geben uns die Bürgschaft, daß die Geschäfte der 1798er Jahre mit ihren Erfolgen und Niederlagen sich nicht mehr wiederholen kann. Die Kräfte sind vereinigt in einen Bund. Die einzelne Kraft ist zu brechen, mit andern zusammen verbunden nicht.

Wir wissen nun, daß wir Soldaten eines und desselben Vaterlandes sind.

Wir wissen, daß die Gefahren, welche einem Gliede drohen, Gefahren für das Ganze sind.

Wir wissen, daß in unserm vereinigten Militärheere die Kraft und die Bürgschaft liegt, daß in den Tagen der Gefahr der Kampf für Recht und Freiheit, Ehre und Unabhängigkeit unseres theuren Vaterlandes mit Aussicht auf Erfolg geführt werden kann.

Wir wissen, daß das Vaterland für die Hinterlassenen seiner auf dem Felde der Ehre gefallenen oder verstümmelten Söhne sorgt.

Wir wissen, daß wir ein einzig Volk von Brüdern sind, das in keiner Noth und Gefahr sich trennen wird.

Angeichts dieser Gründe erfüllt Ihr kantoniales Comité nur seine Pflicht, wenn es bei dem Ernst der Sache Euch einstimmig zuruft:

„Auf, Ihr Wehrmänner, zahlreich mit allen Euern Freunden zur Urne und stimmt mit einem freudigen Ja.“

Mit kameradschaftlichem Gruß und Handschlag!

Biel, im März 1872.

Das Comité des bernischen Kantonal-Offiziers-Vereins:

- Armin Müller, eidg. Oberst. Charles Kuhn, eidg. Stabsmajor, Commandant der bern. Artillerie. Emil Müller, eidg. Geniestabs Major. J. Renfer, Commandant der bern. Cavallerie. Abraham Eietner, Bezirkscommandant. L. Gallet, Major. F. Neuhaus, Major. Karl Engel, Scharfschützen-Hauptmann. Hans Bögelt, Scharfschützen-Hauptmann. Ernst Blösch, Artillerie-Oberleutenant. J. Hoffmann, Infanterie-Leutenant.

— Eidg. Schützen-schule Biestal. Den 6. April rückten nachfolgende Cadres und Rekruten in hier ein, um die erste diesjährige Schützen-schule mitzumachen.

Offiziere des Bataillonsstabes Nr. 2 . . . . .	4
Kompanieoffiziere . . . . .	16
Aspiranten II. Klasse . . . . .	15
Unteroffiziere . . . . .	48
Frater . . . . .	2
Büchsenmacher . . . . .	1
Trompeter und Trompeterrekruten . . . . .	19

Rekruten der Kantone:	
Bern . . . . .	123
Luzern . . . . .	60
Nöwanden . . . . .	20
Nidwalden . . . . .	19
Uri . . . . .	20
Solothurn . . . . .	20
Zug . . . . .	23
Aargau . . . . .	48
Baselland . . . . .	22
<b>355</b>	

Total 460 Mann.

Die Schule bildet ein Bataillon von 4 Kompagnien.

Die Leitung übernahm, an Stelle des durch Krankheit verhinderten Oberinstruktors der Waffe, der Chef derselben, Herr eidg. Oberst Isler.

Wie allgemein angenommen wurde, sollte in dieser Schule zum ersten Male die definitive Bewaffnung der Scharfschützen, der Repetirfuszer, in Anwendung kommen, es scheint aber die Fabrikation derselben erneut auf Hemmnisse gestoßen zu sein, wenigstens ist weder die Mannschaft von den Kantonen mit solchen ausgerüstet noch sind sie dem Schulkommando zur Verfügung gestellt worden und ist es für einweilen das Repetirgewehr der Infanterie, das zur Anwendung kommt.

Es geht die Sage, daß im Lauf der Schule ein Umtausch gegen Repeatinggewehre eintreten soll, gerade fördernd für den Gang der Instruktion dürfte diese Maßregel nicht sein.

### Ausland.

**Oesterreich.** (Wendlgewehre.) In der österreichisch-ungarischen Armee ist nunmehr mit der Ausgabe von Wendl-Gewehren an die Truppen, zunächst an das niederösterreichische Generalat und insbesondere an die Wiener Garnison, begonnen worden. Die Waffenfabrik in Steyr hat zur Zeit 400,000 Wendl-Gewehre fertig gestellt, so daß bis zum Frühjahr die ganze Armee mit dem einheitlichen Gewehr ausgerüstet werden kann. Die Kavallerie und die Jäger, sowie die österreichische und ungarische Landwehr befinden sich bereits im Besitz von Wendl-Gewehren.

— (Das Pferde-Konstriktionsgesetz.) Dem Entwurf des Pferde-Konstriktionsgesetzes oder, wie es in der Regierungsvorlage heißt: des „Gesetzes betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr“, entnehmen wir folgende Stellen:

§. 1. Bei einer Mobilisirung (Versezung auf den Kriegszustand) der bewaffneten Macht oder eines Theiles derselben wird auf Befehl des Kaisers zur zwangsweisen Aushebung des zur Ausrüstung erforderlichen Bedarfes an Pferden geschritten, wobei für die Pferdebesitzer die Verpflichtung eintritt, über diesfalls an sie ergehende Aufforderung der Behörden ihre kriegsdiensuntauglichen Pferde gegen angemessene Entschädigung dem Staate zu überlassen.

§. 5. Die Aushebungsbezirke fallen mit den politischen Bezirken zusammen und werden für jeden derselben ein oder mehrere Assentplätze bestimmt.

Diese Assentplätze werden von den politischen Landesbehörden, im Einvernehmen mit den General- (Militär-), zugleich Landwehr-Kommanden, festgesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß den Pferdebesitzern Belästigungen, welche durch den Zweck dieser Maßregel nicht unbedingt geboten sind, erspart werden sollen.

§. 6. Die Aushebung und Assentirung der Pferde erfolgt durch Kommissionen, welche am Anfange eines jeden Jahres zu stellen sind.

Jede solche Kommission besteht:

- a) aus dem Bezirkshauptmanne (Bürgermeister) oder dem von ihm zu bestimmenden Stellvertreter, als Präses;
- b) aus einem Stabs- oder Oberoffiziere des Heeres oder der Landwehr, und
- c) aus einem Militär- oder Stoll-Ärztzarte, oder Militär-Kurschmiede.

Jeder Kommission sind drei Schätzleute beizugeben, welche von den politischen Behörden bestimmt werden und zu diesem Geschäfte eigens zu beenden sind.

Hiezu sind unbesoldete Fachmänner, wo möglich aus den landwirthschaftlichen oder Pferdebezugsvereinen, zu wählen.

§. 7. Bei dem Eintritte der Nothwendigkeit einer Abstellung gibt das Reichs-Kriegsministerium dem Landesvertheilungs-Ministerium den mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Ausrüstung sich ergebenden Bedarf an Pferden, dann die Stellungsfrist definitiv bekannt.

§. 8. Auf die Assentplätze der Bezirke werden die Pferde, welche am 1. Jänner des Stellungsjahres das 4. Lebensjahr überschritten haben, gemeindeweise vorgeführt, durch die Aushebungs-Kommission gemustert und, ihrer Tauglichkeit entsprechend, zu Reit-, Zug- oder Tragpferden klassifizirt.

**Italien.** (Anschaffung von Vetterligewehren.) Gegenwärtig werden in Turin 30,000 neue Gewehre und zwar Einlader nach dem System Vetterli unter Ueberwachung des Erfinders angefertigt. Italien will innerhalb drei Jahren 300,000 Gewehre fertig stellen, es ist aber noch nicht zum definitiven Entschlusse gekommen, ob es für dieselben sämmtlich das System Vetterli akzeptirt. Wie schon früher erwähnt, steht immer noch das englische Black-System von Westley Richard mit in Erwägung.

H. M. 3.

— (Militär-Reformen.) Unter den Armee-Reorganisirungsvorschlägen des italienischen Kriegsministers Ricotti nimmt dessen letzte Vorlage über Verbesserungen in der Artilleriewaffe einen hervorragenden Platz ein, und General Ricotti ist eifrig darauf bedacht, die italienische Artillerie, welche seit jeher für die beste Truppengattung der italienischen Armee galt, auf jenen Punkt der Tüchtigkeit und Stärke zu bringen, welche die neue Art der Kriegführung bedingt. — Von der von der Kammer für Militärbedürfnisse zu votirenden Summe will nämlich der Kriegsminister binnen zwei Jahren 100 Batterien, also 800 Geschütze, anschaffen, welche nach dem neuen, bereits approbirten Modelle gearbeitet sein werden. — Das neue Feldgeschütz ist aus Bronze, hat ein Kaliber von 75 Millimeter, Hinterlader mit Keilverschluß, nach einer von Krupp gemachten Erfindung gearbeitet, und wiegt das Rohr 300 Kilogramm. Die Kasse hat einen Eisenpanzer und mit der ebenfalls gepanzerten Munitionskammer wiegt das vollkommen zur Bespannung gerichtete Geschütz 1188 Kilogr. — Der Munitionskarren enthält Munition für 122 Schüsse und wiegt ungefähr 1200 Kilogr. — Eine Feldbatterie besteht aus 8 Geschützen, ebenso viel Munitionskarren, einer Feldschmiede und 3 Reservekarren; Geschütz wie Munitionskarren sind mit je 4 Pferden bespannt. — Die Herstellung dieser Kanonen, deren Tüchtigkeit sehr gelobt wird, wurde den Arsenalen und Stückgießereien von Turin, Neapel und Genua anvertraut.

**Belgien.** (Militär-Attachés.) Das „Echo du Parlement“ berichtet: Man versichert, die belgische Regierung habe beschlossen, nach dem Beispiele der Großmächte Militär-Attachés an ihre Legationen im Auslande zu senden. Für Wien soll Kapitän Grouffe bestimmt sein.

Sieben ist in der Unterzeichneten erschienen:

## Der Unteroffizier als Chef einer Tirailleurs-Gruppe.

Preis: Cart. 40 Cts.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

In allen Buchhandlungen zu beziehen:

### Studien

über

## die Reorganisation der Schweizerischen Armee.

Begleitet von einem Entwurfe

für die

Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft.

Von

einem eidg. Stabsoffizier.

8°. 14 Bogen, 19 Tabellen und 1 Karte. Fr. 3. 60.

Bern.

Verlag von Max Fiala.

In Unterzeichneten ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das

## Schweizerische Repeatinggewehr.

(System Vetterli.)

Eidgenössische Ordonnanz vom 30. Dezember 1869.

Nebst einem Anhang über das Vetterli-Einzelladungsgewehr sowie das Schweiz. Kadettengewehr.

Von

Hud. Schmidt, Major.

Hiezu 4 Zeichnungstafeln.

8°. geh. Fr. 1.

Vom eidg. Militärdepartement empfohlen.

Zweite Auflage.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.